

während einer angemessenen Probezeit unter Herabminderung der sonst bestehenden Anforderungen Gelegenheit zu geben sein, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen und ihre Eignung unter Beweis zu stellen.

B. Umwandlung von Arbeitsplätzen für Angestellte und Arbeiter in Beamtenstellen.

Die Arbeitsplätze für Angestellte und Arbeiter, die ihrer Vergütung nach mit den Beamtenstellen des unteren Dienstes (Bes.Gr. A 12 bis A 9 RBO) vergleichbar sind, sollen mit Wirkung vom 1. April 1938 insoweit als Beamtenstellen eingerichtet werden, als sie z. Zt. mit Nationalsozialisten im Sinne des Runderlasses vom 2. April 1937 besetzt sind oder - beim Freiwerden bis zum 31. März 1938 - mit vorgemerkten Bewerbern dieser Art besetzt werden können, vorausgesetzt, daß diese Personen nicht in verfügbare Beamtenstellen (Abschn. A dieses Erlasses) einberufen werden können.

Als der Vergütung nach mit den Beamtenstellen des unteren Dienstes (BesGr. A 12 bis A 9 RBO.) vergleichbar sind sämtliche Dienstposten als Verwaltungsarbeiter der Lohngruppen I, II und III (vergl. Lohn tafel I in Anl. 3 des PLT) sowie die Arbeitsplätze der Kanzlei-, Büro-, Kassen- und Registraturangestellten der Verg. Gruppen III, IV und V des PAT. anzusehen.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die unter die Maßnahme zu B fallenden Personen bis auf weitere Anweisung im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis bleiben bzw. - bei Neueinstellung - in diesem Beschäftigungsverhältnis anzunehmen sind und die hiernach zuständigen tariflichen Bezüge erhalten.

Mit Zuweisung der nach Abschn. B benötigten Beamtenstellen, die durch besonderen Erlaß erfolgt, fallen die entsprechenden Stellen für Angestellte und Arbeiter fort.

Die Ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bitte ich anzuweisen, entsprechend zu verfahren, soweit Beamtenstellen bei diesen Körperschaften usw. vorhanden sind bzw. die Neueinrichtung von Beamtenstellen in Betracht kommt.

Um einen Überblick über die Auswirkung der Maßnahmen zu A und B in der Staatsverwaltung zu erhalten, ersuche ich, spätestens zum 13. Januar 1938 eine Nachweisung nach beiliegendem Muster mir vorzulegen. Für jeden Verwaltungszweig ist die Nachweisung auf besonderem Blatt aufzustellen.

Zusatz zu a): Je 10 Überdrucke dieses Erlasses und der Anlage sind beigelegt.

Zusatz zu b): Je 2 Abdrucke des Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 19. November 1937 und dieses Erlasses (einschl. der Anlage) liegen bei.

In Vertretung des Staatssekretärs  
gez. T u r n e r .

An a) die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion,

b) den Herrn Präsidenten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), den Herrn Präsidenten der Preuß.-Süddeutschen Staatslotterie, den Herrn Münzdirektor, den Herrn Direktor der Stiftung Preußenhaus.

-----  
Abdruck